



Einmalvergütungen für kleine Photovoltaik-Anlagen

Version 2.0 vom 7. März 2014

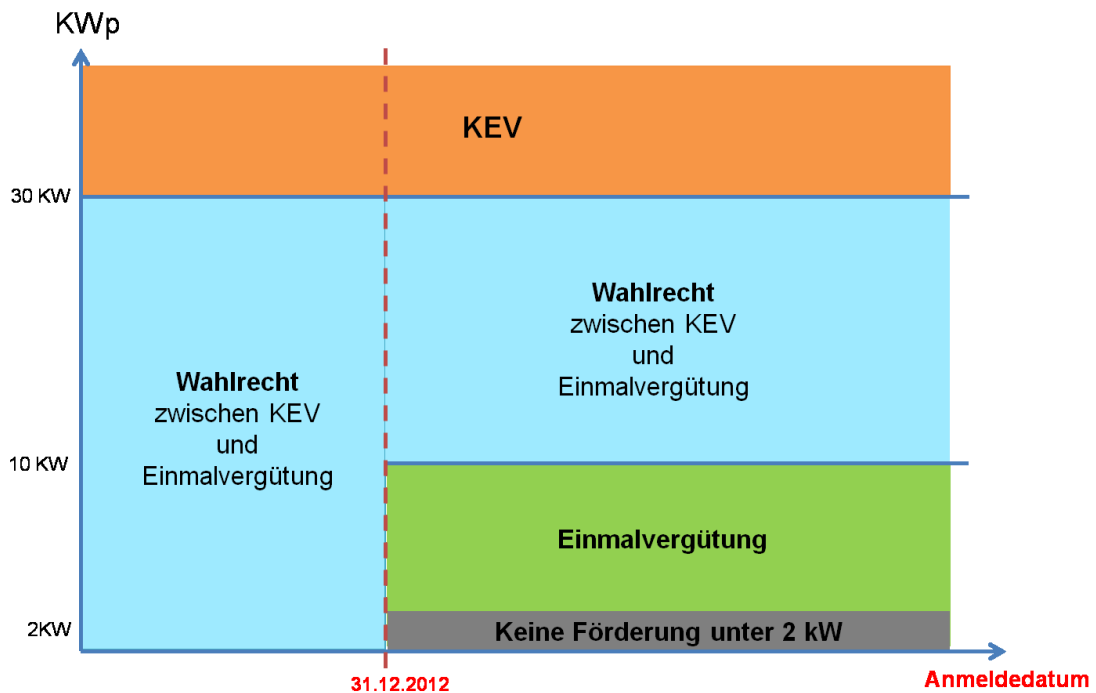
Mit der Einmalvergütung wurde ein neues Instrument für die Förderung von kleinen Photovoltaik-Anlagen eingeführt. Der Investor erhält insgesamt maximal 30 % der Investitionskosten von Referenzanlagen, aber dafür auf ein Mal und vor allem relativ rasch, d.h. ohne jahrelang auf einen Beitrag zu warten. Anlagen, für die eine Einmalvergütung beansprucht wird, unterliegen – mit Ausnahme der aktuell verfügbaren Fördermittel – keinerlei Kontingenten.

Neu seit 1. Januar 2014:

- Neue Photovoltaik-Anlagen¹ mit einer Leistung zwischen 2 und weniger als 10 kW (normierte DC-Spitzenleistung) werden künftig anstelle der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) mit Einmalvergütung gefördert (nachstehend in grün dargestellt).
- Betreiber von neuen¹ kleinen Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung zwischen 10 kW und unter 30 kW können zwischen KEV und Einmalvergütung wählen. Gleiches gilt auch für wesentliche Erweiterungen, wenn dabei die Gesamtleistung nicht auf 30 kW oder mehr erhöht wird. Auch Betreiber von Anlagen unter 10kW, die sich bis am 31.12.2012 für die KEV angemeldet haben, können zwischen KEV und Einmalvergütung wählen (nachstehend in hellblau dargestellt).
- Für Anlagen mit einer Leistung von 30 kW und mehr gibt es weiterhin die KEV (nachstehend in orange dargestellt).

Massgebend für den Anspruch auf die verschiedenen Fördersysteme ist das Anmeldedatum für die KEV, wie der folgenden Darstellung zu entnehmen ist:

¹ Mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2013.



Grafik 1: Fördersysteme und Anmeldedatum

Die Einmalvergütung

Wie hoch ist der Förderbeitrag für eine Anlage, die nach dem 1.1.2014 in Betrieb genommen wurde?

Angebaute / freistehende Anlage:		Integrierte Anlage:	
Grundbeitrag (Fr.)	1'400	Grundbeitrag (Fr.)	1'800
Leistungsbeitrag (Fr./kW)	850	Leistungsbeitrag (Fr./kW)	1'050

Für Anlagen, die vor dem 1.1.2014 in Betrieb genommen wurden, gelten andere Ansätze. Siehe Anhang 1.8 der Energieverordnung.

Beispiel: Ich habe eine angebaute Aufdachanlage mit einer Leistung von 8 kW im Februar 2014 in Betrieb genommen. Wie berechnet sich die Einmalvergütung?

Die Vergütung setzt sich aus einem einmaligen Grundbeitrag pro Anlage und aus einem Leistungsbeitrag pro installierte kW Leistung zusammen.

In diesem Fall erhält der Anlagenbetreiber: $1'400 \text{ Fr.} + 8 \text{ kW} * 850 \text{ Fr./kW} = \underline{8'200 \text{ Fr.}}$

Die Vergütungssätze sind inkl. Mehrwertsteuer zu verstehen.

Swissgrid, verantwortlich für die Abwicklung der Einmalvergütungen, wird Ihnen die Einmalvergütung auszahlen.



Wie komme ich zur Einmalvergütung?

Um die Einmalvergütung zu erhalten, braucht es eine Anmeldung für das Fördersystem bei Swissgrid (analog zur KEV-Anmeldung)². Sobald Sie Swissgrid die Inbetriebnahme ihrer Anlage nachweisen, wird die Einmalvergütung ausbezahlt.

Wie rasch werden Einmalvergütungen ausbezahlt?

In der Regel werden Einmalvergütungen rasch nach der Meldung der Inbetriebnahme bei Swissgrid ausbezahlt. Auf der bestehenden Warteliste befinden sich jedoch über 20'000 Photovoltaik-Projekte, die von der Einmalvergütung profitieren können. Swissgrid wird die Anlagebetreiber diesen Frühling schriftlich über das weitere Vorgehen informieren. Aus organisatorischen Gründen wird die Auszahlung dieser Projekte noch etwas dauern. Spätestens 2015 sollten alle Anlagebetreiber, welche die Einmalvergütung gewählt haben, sie erhalten.

Ich habe die Einmalvergütung bekommen, wem kann ich meinen Strom verkaufen?

Sie können Ihren Strom selber konsumieren. Für jede selbstkonsumierte Kilowattstunde sparen Sie rund 20 Rp./kWh (siehe Kapitel über den Eigenverbrauch auf S. 6). Die überschüssige Produktion, die Sie ins Netz einspeisen, können sie auf dem Markt verkaufen.

Der Netzbetreiber muss Ihren Strom abnehmen und mindestens mit dem marktgerechten Preis für Elektrizität (5 - 9 Rp./kWh gemäss marktorientiertem Bezugspreis nach Art. 2b EnV) vergüten. Der Preis für den Verkauf des ökologischen Mehrwerts (der Mehrwert der ökologischen Stromproduktion gegenüber konventionell generierter Elektrizität), kann mit dem Netzbetreiber bzw. dem Elektrizitätswerk verhandelt werden. Alternativ kann der ökologische Mehrwert an einer der zahlreichen Ökostrombörsen³ verkauft werden.

Gibt es eine Untergrenze beim Anrecht auf Einmalvergütung?

Ja, Anlagen oder Erweiterungen mit einer Leistung unter 2 kW werden nicht unterstützt.

Ich renoviere mein Dach, deshalb muss ich meine Photovoltaik-Anlage sofort bauen.

Gibt es eine Warteliste für Einmalvergütungen? Werde ich lange warten müssen?

Nein, eine eigentliche Warteliste wird für Einmalvergütungen nicht geführt. Einmalvergütungen werden möglichst rasch ausbezahlt, nachdem Sie Ihre Anlage in Betrieb genommen haben. Aus organisatorischen Gründen (Abbau der bestehenden KEV-Warteliste) kann die Auszahlung dieser Projekte im 2014 noch etwas dauern. Spätestens 2015 sollten aber alle Anlagebetreiber, welche die Einmalvergütung gewählt haben, sie erhalten.

Erhalte ich eine höhere Vergütung für integrierte Anlagen?

Ja, wenn die Anlage in eine Baute integriert ist und neben der Stromproduktion zusätzlich dem Wetterschutz, dem Wärmeschutz oder der Absturzsicherung dient (Doppelfunktion). Die Erfüllung von ästhetischen Kriterien wie Vollflächigkeit oder sauberer Dachabschluss reicht nicht aus, um eine Anlage als integriert zu betrachten. Das BFE hat diesbezüglich im März 2014 eine aktualisierte Richtlinie publiziert.

Muss ich meine Anlage vor dem Bau Swissgrid melden?

Nein, Sie müssen Ihr Projekt nicht vor dem Bau anmelden, sondern erledigen dies normalerweise anlässlich der Inbetriebnahme.

² http://www.swissgrid.ch/content/swissgrid/de/home/experts/topics/renewable_energies/crf.html

³ <http://www.energieschweiz.ch/de-ch/energieerzeugung/oekostromvermarktung/oekostromboersen.aspx>



Ich möchte eine Anlage von 35 kW bauen. Kann ich nur 30 kW für die Einmalvergütung anmelden und für die restlichen 5 kW auf die Förderung verzichten?

Nein, das ist nicht zugelassen. Nur Anlagen mit einer Gesamtleistung kleiner 30 kW sind für die Einmalvergütung zugelassen. Betreiber einer Anlage mit einer Leistung ab 30 kW können aber weiterhin von der KEV profitieren.

Meine Anlage funktioniert nicht (mehr). Muss ich die Einmalvergütung zurückzahlen?

Ja, die Energieverordnung verlangt grundsätzlich, dass der reguläre Betrieb Ihrer Anlage mindestens 10 Jahren gewährleistet ist.

Was passiert mit kleinen Photovoltaik-Anlagen, die bereits auf der KEV-Warteliste sind?

Jene Anlagenbetreiber, die eine Photovoltaik-Anlage zwischen 10 und 29.9 kW gebaut haben und somit **ein Wahlrecht haben**, werden im Frühling 2014 von Swissgrid schriftlich über Ihre Präferenz befragt. Das Gleiche gilt für Anlagen unter 10 kW mit Anmeldedatum vor dem 1.1.2013.

Wer noch nicht gebaut hat, wird von Swissgrid über das weitere Vorgehen informiert. Anlagenbetreiber **ohne** Wahlrecht, welche die Anlage schon gebaut haben, erhalten automatisch entweder die Einmalvergütung ausbezahlt (Anlagen unter 10 kW mit Anmeldung ab 1.1.2013) oder bleiben auf der KEV-Warteliste (Anlagen mit einer Leistung von 30 kW und mehr).

Ich habe meine Anlage vor einiger Zeit für die KEV angemeldet, möchte aber nicht mehr länger warten und jetzt von der Einmalvergütung profitieren. Kann ich das?

Ja, für bereits gebaute Photovoltaik-Anlagen unter 30 kW auf der KEV-Warteliste ist es möglich, von der KEV auf die Einmalvergütung zu wechseln. Das geht aber nur, solange noch kein KEV-Beitrag ausbezahlt wurde.

Ich besitze bereits eine 30 kW Anlage und erhalte dafür die KEV. Für den Eigenverbrauch möchte ich die Anlage auf 50 kW erweitern. Kann ich dafür die Einmalvergütung bekommen?

Nein, das ist nicht möglich. Die zusätzliche 20 kW Anlage gilt als Erweiterung der KEV-Anlage. Die gesamte Anlage wird mit einem KEV-Mischsatz vergütet. Vorteil: Sie erhalten die neue Vergütung unverzüglich und müssen dafür nicht (wieder) jahrelang auf der Warteliste bleiben.

Die Einmalvergütungen werden bis zu einer Leistung von 30 kW gewährt. Welche Leistung ist gemeint?

Als Kriterium, ob eine Einmalvergütung gewährt werden kann, ist die normierte DC-Spitzenleistung des Solarstromgenerators entscheidend.



Ich habe weitere Fragen. An wen kann ich mich wenden?

Fragen zum **Fördersystem** (Einmalvergütung oder KEV):

Website von Swissgrid – E-Mail: kev-hkn@swissgrid.ch, Telefon: +41 848 014 014

Fragen zum **Bau** einer Photovoltaik-Anlage:

Website von Swissolar – E-Mail: info@swissolar.ch

Generelle Informationen zur **Solarenergie**:

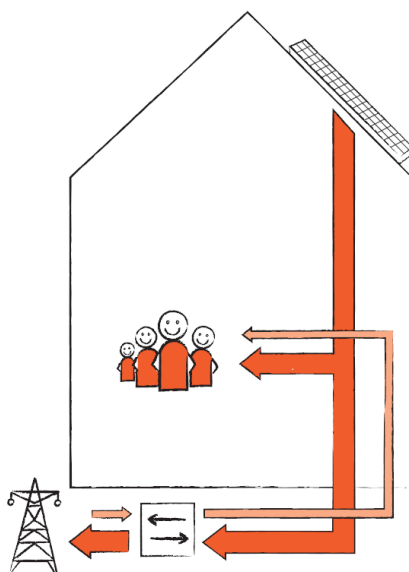
Website von EnergieSchweiz - www.energieschweiz.ch/solarenergie

Der Eigenverbrauch

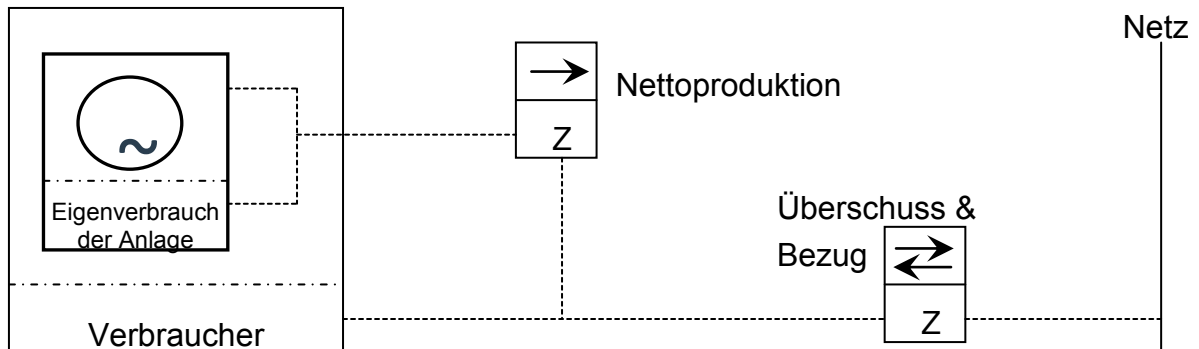
Worum geht es beim Recht auf Eigenverbrauch?

Produzenten fossiler und erneuerbarer Energie haben das explizite Recht, die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion zeitgleich selber zu verbrauchen (Eigenverbrauch). Nur die tatsächlich ins Netz eingespeiste Energie wird als eingespeist behandelt und vergütet. Die Energieverordnung (EnV) sieht vor, dass die Produzenten dem Netzbetreiber drei Monate im Voraus mitteilen müssen, wenn sie in den Eigenverbrauch oder (umgekehrt) zur Abrechnung der Nettoproduktion wechseln wollen. Die Netzbetreiber müssen solche Wechsel bis spätestens am 1. Januar 2015 allen Produzenten ermöglichen.

Die Energieflüsse im Falle von Eigenverbrauch sind hier grafisch dargestellt:



Grafik 2: Energieflüsse im Falle von Eigenverbrauch



Grafik 3: Messschema im Falle von Eigenverbrauch

Nettoproduktion: Produktion direkt am Stromerzeuger (Bruttoproduktion) minus Eigenverbrauch der Anlage (Hilfsspeisung). Ein Zähler für die Nettoproduktion ist bei Anlagen > 30 kVA für die Herkunftsnachweise vorgeschrieben. Für kleinere Anlagen im Eigenverbrauch ist ein Nettoproduktionszähler nicht zwingend notwendig.

Überschuss: Nettoproduktion minus zeitgleicher Verbrauch des Endkunden. Entspricht der tatsächlichen physikalischen Einspeisung ins Netz.

Bezug: Verbrauch des Endkunden abzüglich der zeitgleichen Nettoproduktion. Entspricht dem tatsächlichen physikalischen Bezug aus dem Netz.

Brauche ich einen neuen Zähler, um vom Eigenverbrauch zu profitieren?

Damit der Eigenverbrauch richtig gemessen werden kann, sind Zähler der neuen Generation vorgeschrieben: Ein Zähler muss über separate Register für Produktion und für Bezug verfügen. Für Anlagen, die bereits in Betrieb sind, ist es wichtig, zu kontrollieren, dass Ihr Zähler diese Anforderung erfüllt.

Ich besitze ein Mehrfamilienhaus, möchte darauf eine Photovoltaik-Anlage bauen und werde dafür die Einmalvergütung erhalten. Habe ich das Recht, die Elektrizität als Eigenverbrauch den Mietern zu verkaufen?

Ja, wenn die Mieter einverstanden sind, ist es möglich, die Option Eigenverbrauch auf Gebäudeebene anzubieten und die produzierte Elektrizität direkt den Mietern zu verkaufen. Gegenüber dem Netzbetreiber treten die Parteien (Anlagenbetreiber und Mieter) dann gemeinsam auf und kümmern sich um die interne Abrechnung untereinander. Damit ist das Pooling-Verbot gemäss Art. 11 StromVV für den Zugang zum freien Markt aber nicht aufgehoben: Der Stromverbrauch eines Mehrfamilienhauses oder eines Industrieparks darf nicht aufsummiert werden, um die Grenze von 100 MWh für den freien Marktzugang zu überschreiten, wohl aber zum gemeinsamen Eigenverbrauch. Die Kosten für die Umstellung des Mess-Systems gehen zu Lasten des Produzenten.

Es ist vorgesehen, dass die Details zum Eigenverbrauch in Mehrfamilienhäusern und anderen Konstellationen in einer Richtlinie zum Eigenverbrauch festgehalten werden. Diese Richtlinie wird vom BFE derzeit erarbeitet und wird voraussichtlich im Frühsommer 2014 veröffentlicht.